

Schützenverein „Alte Büchs`n“ e.V. Waldmünchen



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Alte Büchs`n e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter VR 50013 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldmünchen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und dem damit verbundenen Brauchtum, Tradition und Heimatpflege allgemein (Schützencompagnie). Weiter will der Verein seine Mitglieder zu gemeinsamen schießsportlichen Übungen mit Sportwaffen vereinen und das sportliche Schießen fördern und pflegen sowie die Förderung der Jugend in schießsportlicher und körperlicher Ertüchtigung. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3

Schützenjugend

1. Innerhalb des Schützenvereins „Alte Büchs`n e.V. besteht eine Jugendorganisation, die Schützenjugend.
2. Die Schützenjugend hat folgende Rechte:
 - a) sich selbst eine Jugendsatzung zu geben
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen

Die Schützenjugend kann im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des Vereins „Alte Büchs`n“ ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten. Der 1. Jugendleiter hat immer Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Die Jugendleitung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) – ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Mitglieder

3. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

- c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder sonstige Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenschießenmeister können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird auf 10 lebende Personen begrenzt. Die Ernennung zum Ehrenschießenmeister wird auf 1 lebende Person begrenzt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die unbescholten ist. Aktives Mitglied kann nur werden, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, mit Waffen umzugehen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Schützenmeisteramt einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor Allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem 1. Schützenmeister gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Geschieht das nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Gegenstände (Akten, Waffen, Trachten usw.) müssen sofort zurückgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit

der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen.
6. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. Schützenmeister eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vereinsausschuss sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Beitragserhöhungen durch die Dachverbände DSB und OSB erhöht sich der Jahresbeitrag automatisch um diese Erhöhung, ohne dass es eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Schützenmeister
 - b) dem 2. Schützenmeister
 - c) dem 3. Schützenmeister
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportleiter
 - i) dem gemäß eigener Satzung von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter
2. Die unter Absatz 1 Nr. a) bis f) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die drei Schützenmeister sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann

jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12

Zuständigkeit des Schützenmeisteramtes (Vorstandschaft)

1. Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister sowie der 3. Schützenmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters, der 3. Schützenmeister nur bei der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters sein Vertretungsrecht ausübt.
3. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000.-- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) zugestimmt hat.

§ 13

Sitzung des Schützenmeisteramtes (Vorstandschaft)

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Ausschuss

Mitglieder des Ausschusses sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Bis zu 10 Beisitzer

§ 15

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
5. Beratung des Schützenmeisteramtes in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 16

Sitzung des Ausschusses

1. Für die Sitzung des Ausschusses sind die Mitglieder vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
2. Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit des Ausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ausschusses
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des

- Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Schützenmeister schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung in der „Chamer Zeitung“ und in der „Mittelbayerischen Zeitung“, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag einer Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister oder einem anderen Vorstandschafsmittglied geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch das Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Schützenmeister als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 20

Ehrungen

An Personen, die sich um das Schützenwesen oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann

- a) eine besondere Ehrung, z.B. Ehrenschiitzenmeister etc.
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist mit der

in § 19 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung der 2. Schützenmeister und auch bei dessen Verhinderung der 3. Schützenmeister, verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der 3. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ersetzt die Satzung vom 21.03.2015.

Waldmünchen, den 30. März 2019

